

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 394/2024

Sitzung vom 5. März 2025

211. Anfrage (Übersicht über kantonale Gesetzesrevisionen sowie Verordnungsanpassungen und deren Auswirkungen auf kommunale BZO)

Kantonsrätin Sonja Rueff-Frenkel, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 2. Dezember 2024 folgende Anfrage eingereicht:

Aufgrund von etlichen Gesetzesrevisionen und Verordnungsanpassungen auf kantonomer Ebene sind die Gemeinden in der jüngeren Vergangenheit wiederholt gefordert gewesen, diese auf kommunaler Ebene umzusetzen und ihre Erlasse, insbesondere die Bau- und Zonenordnung (BZO), anzupassen.

Für kommunale Behördenvertreterinnen und -vertreter ist es eine Herausforderung, nicht die Übersicht zu verlieren – insbesondere auch, was die Fristen betrifft, bis wann die Gemeinden welche Revisionen durchführen müssen.

Um nicht zuletzt auch für die Gemeinden einen Überblick zu verschaffen, um zu vermeiden, dass sie eine Revision oder Teilrevision ihrer kommunalen Bau- und Zonenordnungen nach der anderen umsetzen müssen, und um dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (Artikel 122 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Zürich und § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung des Kantons Zürich) sowohl beim Kanton als auch bei den Gemeinden Nachachtung zu verschaffen, bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gestützt auf welchen kantonalen Gesetzes- und Verordnungsanpassungen der vergangenen 8 Jahre sind die Gemeinden verpflichtet gewesen, ihre Bau- und Zonenordnungen anzupassen? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung, in welcher auch die entsprechenden Fristen abgebildet werden, bis wann die Gemeinden welche Revisionen durchführen mussten oder durchführen müssen.
2. Welche kantonalen Gesetzes- und Verordnungsanpassungen sind aktuell in Bearbeitung oder Planung, die zur Folge haben, dass die Gemeinden in den kommenden 4 Jahren ihre Bau- und Zonenordnungen anpassen müssen? Auch hier bitten wir um eine tabellarische Übersicht, in welcher auch die entsprechenden Fristen abgebildet werden, bis wann die Gemeinden welche Revisionen durchführen müssen.
3. Teilt der Regierungsrat unsere Einschätzung, dass die Gemeinden durch die zahlreichen nötigen BZO-Revisionen belastet sind, und sieht er Möglichkeiten, dies anzugehen?

Auf Antrag der Baudirektion,

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Sonja Rueff-Frenkel, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

In der nachfolgenden Tabelle werden die kantonalen Gesetzes- und Verordnungsanpassungen der vergangenen acht Jahre (ab Inkrafttreten der Änderung) aufgeführt, gestützt auf welche die Gemeinden verpflichtet waren oder sind, ihre Bau- und Zonenordnungen (BZO) anzupassen. Nicht Gegenstand der nachfolgenden Tabelle bilden Gesetzes- und Verordnungsanpassungen der letzten acht Jahre, die direkt anwendbare Bestimmungen enthielten und daher keiner Umsetzung durch die Gemeinden in ihren BZO bedurften bzw. bedürfen. Ebenfalls nicht aufgeführt werden Gesetzes- und Verordnungsanpassungen, mit denen die Gemeinden ermächtigt werden, ihre BZO anzupassen (Kann-Bestimmungen).

Gesetzes- oder Verordnungsanpassung (bzw. Neuerlass)	Inkrafttreten der Gesetzes- oder Verordnungsanpassung (bzw. des Neuerlasses)	Umsetzungsfrist BZO	Bemerkungen
Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 14. September 2015; Harmonisierung der Baubegriffe	1. März 2017	28. Februar 2025 (Entscheid über allfällige Fristerstreckung gemäss Hinweisen in den Bemerkungen noch ausstehend)	Mit Vorlage 5889 (Änderung des Planungs- und Baugesetzes, Justierungen) wurde eine Verlängerung der Umsetzungsfrist bis 29. Februar 2028 beantragt. Die Vorlage ist derzeit bei der zuständigen Kommission des Kantonsrates pendente.
Neuerlass des Mehrwertausgleichsgesetzes vom 28. Oktober 2019	1. Januar 2021	1. März 2025 (Entscheid über allfällige Fristerstreckung gemäss Hinweisen in den Bemerkungen noch ausstehend)	Mit der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 136/2023 betreffend Frist Umsetzung MAG in den Gemeinden wurde eine Verlängerung der Umsetzungsfrist bis 1. März 2028 vorgeschlagen. Das Geschäft ist in der zuständigen Kommission des Kantonsrates pendente.
Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 1. Februar 2021 (Vorlage 5469, Uferbereichsplanung)	1. November 2021	Innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Überarbeitung des regionalen Richtplans	

Zu Frage 2:

In der nachfolgenden Tabelle werden die kantonalen Gesetzes- und Verordnungsanpassungen aufgeführt, die derzeit in Bearbeitung oder Planung sind und bei denen sich bereits eindeutig abzeichnet, dass die Gemeinden ihre Bau- und Zonenordnungen anpassen werden müssen. Nicht aufgeführt werden verschiedene parlamentarische Vorstösse, die sich derzeit noch in einem frühen Stadium befinden, weshalb sowohl ihre Umsetzung als auch die möglichen Auswirkungen noch nicht absehbar sind.

Gesetzes- oder Verordnungsanpassungen (bzw. des Neuerlasses)	Stand der Gesetzes- oder Verordnungsanpassungen (bzw. des Neuerlasses)	Umsetzungsfrist BZO	Bemerkungen
Änderung des Planungs- und Baugesetzes; parlamentarische Initiative KR-Nr. 341/2019 betreffend ausreichend Veloabstellplätze auf Liegenschaften und parlamentarische Initiative KR-Nr. 171/2020 betreffend Erweiterung Zweckbindung Parkplatz-Ersatzabgabe	Wurde am 27. Januar 2025 vom Kantonsrat beschlossen; Inkraftsetzung noch ausstehend.	Keine	
Änderung des Planungs- und Baugesetzes; parlamentarische Initiative KR-Nr. 368/2020 betreffend ökologischer Ausgleich im Siedlungsraum	Bei der zuständigen Kommission des Kantonsrates pendent.	Noch offen	
Änderung des Planungs- und Baugesetzes; Weilerzonen	Vernehmlassung der Vorlage durchgeführt.	Noch offen, gemäss Vernehmlassungsvorlage innerhalb von fünf Jahren, nachdem sowohl diese Änderung in Kraft getreten als auch die dazugehörige Anpassung des kantonalen Richtplans rechtskräftig ist.	Mit dieser Vorlage hängt eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes gemäss parlamentarischer Initiative KR-Nr. 317/2022 betreffend Schaffung einer neuen Zone ausserhalb Siedlungsgebiet zusammen. Diese ist in der zuständigen Kommission des Kantonsrates pendent.
Neuerlass Wassergesetz (Vorlage 5596) und Wasserverordnung	Die Vorlage 5596 wurde am 12. Dezember 2022 vom Kantonsrat beschlossen; Inkraftsetzung noch ausstehend.	Noch offen	

Zu Frage 3:

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass Gesetzes- oder Verordnungsanpassungen, die BZO-Anpassungen nach sich ziehen, mit Aufwand bei den Gemeinden verbunden sind. Um den Aufwand für die Gemeinden bei der Umsetzung möglichst gering zu halten, stellt der Kanton ihnen vermehrt BZO-Musterbestimmungen und Vollzugshilfen zur Verfügung und erweitert diese laufend.

Im Rahmen von Ortsplanungsgesprächen werden zudem die absehbaren Gesetzes- und Verordnungsanpassungen thematisiert, damit der Planungsprozess anstehender BZO-Revisionen sowohl inhaltlich als auch zeitlich darauf abgestimmt werden kann.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli